



Reglement über die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten für die Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen (Reglement Rahmenpflichtenhefte)

vom 11. November 2003

(nachgeführt gemäss den Beschlüssen der Erweiterten Universitätsleitung vom 21. September 2004, vom 14. Dezember 2004, vom 20. März 2007 und vom 24. Februar 2015)

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzungen

¹Die nachfolgenden Bestimmungen regeln im Sinne von Rahmenvorgaben die Rechte und Pflichten der Universitätsangehörigen, die auf Qualifikationsstellen der Universität Zürich gemäss § 20 der Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998 angestellt sind.

²Als Qualifikationsstellen gelten die Stellen von Oberassistentierenden, von Postdoktorierenden, von Assistentierenden sowie von Doktorierenden. Die Qualifikationsstellen werden im Anhang definiert. Die Anstellung auf diesen Stellen ist zeitlich beschränkt.

³Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten gemäss § 34 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999. Die Rahmenpflichtenhefte dienen der Formulierung und systematischen Umsetzung von Grundsätzen und Rahmenbedingungen der akademischen Nachwuchsförderung in den Fakultäten.

§ 2 Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten

¹Jede Fakultät erlässt unter Beachtung des vorliegenden Reglements ein Rahmenpflichtenheft für die Qualifikationsstellen. Diese Rahmenpflichtenhefte unterstehen der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

²Abweichungen von den Regelungen des vorliegenden Reglements sind möglich, wenn die fakultären Verhältnisse dies zur optimalen Förderung der akademischen Nachwuchskräfte erfordern. Die Abweichungen müssen begründet und bei der Erweiterten Universitätsleitung bei Einreichung der Rahmenpflichtenhefte beantragt werden.

§ 3 Grundlage für die individuellen Pflichtenhefte

Die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten enthalten mindestens die Bestimmungen der §§ 7–13 zur Ausgestaltung der individuellen Pflichtenhefte.

2. Teil Bestimmungen zu den individuellen Pflichtenheften

§ 4 Grundsätze

¹Für jede auf einer Qualifikationsstelle beschäftigte Person erstellt die vorgesetzte Person ein individuelles Pflichtenheft, das von ihr und der Inhaberin oder dem Inhaber der Qualifikationsstelle spätestens zum Zeitpunkt der Anstellung unterzeichnet wird.

²Vor der definitiven Ausfertigung des individuellen Pflichtenhefts ist der zukünftigen Inhaberin oder dem zukünftigen Inhaber einer Qualifikationsstelle das Rahmenpflichtenheft der entsprechenden Fakultät zuzustellen.

³Besteht kein gültig unterzeichnetes individuelles Pflichtenheft, gelten die inhaltlichen Regelungen des Rahmenpflichtenhefts der zuständigen Fakultät.



§ 5 Anpassung des individuellen Pflichtenheftes während der Anstellung

¹Die individuellen Pflichtenhefte werden bei Bedarf inhaltlich angepasst und neu vereinbart, namentlich wenn:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber der Qualifikationsstelle eine neue Qualifikation erworben hat, die für die Ausübung der Tätigkeiten im Rahmen der Anstellung relevant ist;
- b) eine qualitative oder quantitative Veränderung der Rechte, der Pflichten oder beider Bereiche vereinbart wird;
- c) eine Veränderung der Rechte oder Pflichten in einem Umfang vereinbart wird, der nicht im Verlauf eines Jahres kompensiert werden kann.

²Jede der unterzeichnenden Parteien kann eine Anpassung des individuellen Pflichtenhefts verlangen.

§ 6 Vorgehen im Falle von Uneinigkeiten

¹Im Falle von Uneinigkeiten zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Qualifikationsstelle und der vorgesetzten Person über den Inhalt des zu erstellenden oder anzupassenden individuellen Pflichtenheftes kann die Abteilung Personal zur Beratung beigezogen werden.

²Auf Wunsch der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikationsstelle können auch allfällige Betreuerinnen und Betreuer ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit zur Beratung beigezogen werden.

³Kann zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Qualifikationsstelle und der vorgesetzten Person keine Einigkeit über den Inhalt des zu erstellenden individuellen Pflichtenheftes erzielt werden, wird die von der Fakultät bezeichnete Anlaufstelle beigezogen. Diese kann nach Anhörung der beiden Parteien ein individuelles Pflichtenheft erstellen.

⁴Gegen dieses individuelle Pflichtenheft kann sich jede der betroffenen Personen bei der Dekanin oder beim Dekan beschweren. Im Übrigen gelten die personalrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Universität.

3. Teil Inhalt der individuellen Pflichtenhefte

§ 7 Einhaltung der vereinbarten Arbeitsanteile

Der Ausgleich der im individuellen Pflichtenheft vereinbarten Arbeitsanteile in Forschung, Lehre und weiteren Aufgaben soll in der Regel innerhalb eines akademischen Jahres erfolgen, spätestens jedoch im darauf folgenden Jahr.

§ 8 Besonders zu berücksichtigende Aspekte

¹Bei der Festlegung der Inhalte des individuellen Pflichtenhefts werden die Qualifikationen der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikationsstelle sowie deren oder dessen Qualifikationsziele berücksichtigt.

²Ebenso wird der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann und der Situation der Personen mit Familienpflichten Rechnung getragen.

§ 9 Forschung

¹Die Fakultäten legen fest, welchen prozentualen Anteil ihrer Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung die Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen für Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Aktivitäten wie Kongresse, Feldstudien usw. aufwenden können, die der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation dienen.

²Der Umfang dieses für die eigene Forschungsarbeit einsetzbaren Arbeitszeitanteils ist so zu bemessen, dass bis zum Ende der vorgesehenen Anstellungsdauer ein wesentlicher Qualifikationsschritt gemacht werden kann. Der Umfang beträgt bei Assistierenden und



Oberassistentierenden mindestens 40 Prozent der Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung, vorbehältlich § 2 Absatz 2.

³Doktorierende und Postdoktorierende widmen sich überwiegend ihrer wissenschaftlichen Arbeit und werden nur im Umfang von maximal 20 Prozent der Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung in Lehraufgaben und weitere Aufgaben einbezogen.

⁴Im individuellen Pflichtenheft können weitere Rechte und Pflichten im Bereich der Forschung vereinbart werden.

§ 10 Lehre

¹Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen werden unter angemessener Berücksichtigung ihrer Qualifikationsziele Lehraufgaben und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lehre übertragen.

²Die Fakultäten legen fest, in welchem Umfang die Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen in ihrem Anstellungsumfang selbstständige Lehre halten. Dabei berücksichtigen sie namentlich auch die Qualifizierungsmöglichkeiten des akademischen Nachwuchses durch Lehre.

³Weitere Lehraufgaben können mit der Inhaberin oder dem Inhaber einer Qualifikationsstelle vereinbart werden.

⁴Der Gesamtumfang der Lehraufgaben darf 50 Prozent ihrer Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung nicht übersteigen, vorbehältlich § 2 Absatz 2.

⁵Im individuellen Pflichtenheft können weitere Rechte und Pflichten im Bereich der Lehre vereinbart werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

¹Mit Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen kann die Übernahme von weiteren Aufgaben vereinbart werden. Als weitere Aufgaben gelten solche Arbeiten, die eine wissenschaftliche Qualifikation erfordern, namentlich in den Bereichen Bibliothek, Labor, Betreuung, Wartung und Betrieb von technischen Apparaturen und Informatikmitteln, Administration sowie Tätigkeit in universitären Gremien und Kommissionen.

²Die Übernahme von weiteren Aufgaben soll zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung genutzt werden können, wobei in angemessenem Umfang die Möglichkeit zur Weiterbildung im Bereich der übernommenen Aufgaben einzuräumen ist.

³Solche weiteren Aufgaben sollen von Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen nicht über längere Zeit in grösserem Umfang wahrgenommen werden.

§ 12 Laufbahngespräch

Das individuelle Pflichtenheft enthält Angaben darüber, in welchen Zeitabständen zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Qualifikationsstelle und der vorgesetzten Person namentlich die berufliche Situation, die Leistung sowie die weiteren Qualifikationsziele und -schritte der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikationsstelle besprochen werden. Solche Laufbahngespräche sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

§ 13 Förderung

Das individuelle Pflichtenheft kann weitere Angaben darüber enthalten, wie die Inhaberin oder der Inhaber der Qualifikationsstelle aktiv gefördert werden soll.



4. Teil Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Zürich, 11. November 2003

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung:
Hans Weder, Rektor Kurt Reimann, Aktuar



Anhang Funktionsbeschreibung der Qualifikationsstellen

	Postdoktorierende	Oberassistentende
Anforderung, Voraussetzung	Promotion	Promotion und fachspezifischer Anforderungskatalog
Qualifikationsziel	Qualifikation für eine Professur, ggf. Habilitation	Qualifikation für eine Professur ggf. Habilitation, Führungskompetenz
Aufgaben	selbständige Durchführung von Forschungsprojekten, Drittmittelinwerbung, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lehre und weiteren Lehrstuhlaufgaben wie Mitbetreuung von Masterarbeiten und ggf. Dissertationen, ggf. Durchführung eigener Lehrveranstaltungen	selbständige Durchführung von Forschungsprojekten, Drittmittelinwerbung, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lehre und weiteren Lehrstuhlaufgaben wie Mitbetreuung von Masterarbeiten und Dissertationen, Durchführung eigener Lehrveranstaltungen, Leitung einer Forschungsgruppe, Erwerb von HR- und Managementkompetenzen
Anteil Forschung	mindestens 80% der Anstellungszeit für eigene Forschung	mindestens 40% der Anstellungszeit für eigene Forschung
Anteil Lehre	maximal 20% der Anstellungszeit für Lehraufgaben oder andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lehre	maximal 50% der Anstellungszeit für Lehraufgaben oder andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lehre
Einreihung Salär	LK 18	LK 19-22
Befristung	drei Jahre, Verlängerungen auf höchstens sechs Jahre sind möglich	drei Jahre, Verlängerungen um jeweils drei Jahre auf höchstens neun Jahre sind möglich, wobei eine Anstellungszeit als Postdoktorierende angerechnet wird